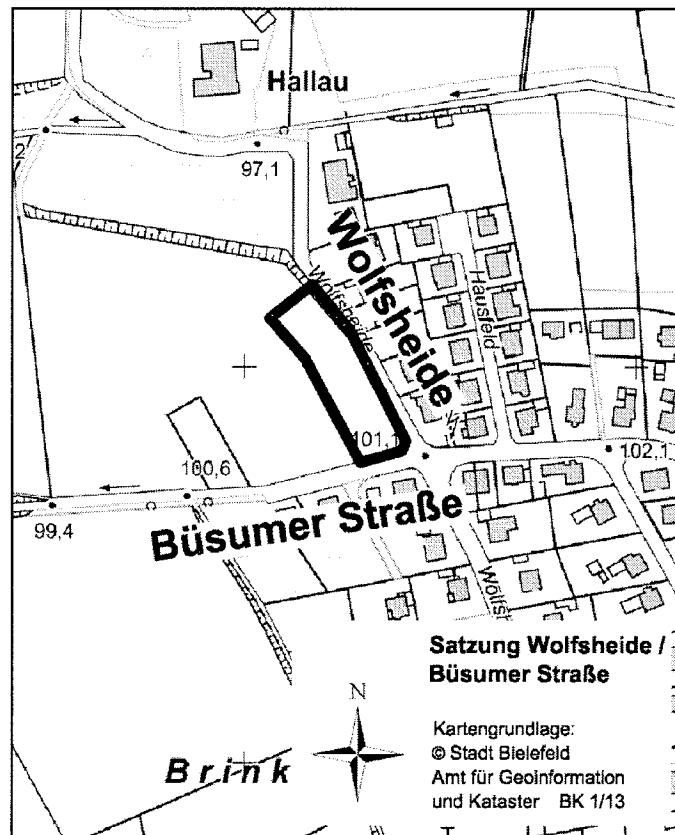


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 die **Satzung „Wolfsheide / Büsumer Straße“** gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Einbeziehungssatzung) für eine Bauzeile westlich der Straße Wolfsheide und nördlich der Büsumer Straße (Stadtbezirk Heepen) – als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Ziel der Planung ist es, für eine Bautiefe westlich der Straße Wolfsheide Baurecht zu schaffen.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. Die Satzung „Wolfsheide / Büsumer Straße“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung) für eine Bauzeile westlich der Straße Wolfsheide und nördlich der Büsumer Straße wird als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf der Satzung „Wolfsheide / Büsumer Straße“ ist gemäß §§ 34 Abs. 6, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Satzung mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Entwurf der Satzung mit der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 14. November bis einschließlich 15. Dezember 2014

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92, Erdgeschoss, Zimmer E 41, 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Heepen, Salzufler Straße 13, 33719 Bielefeld, Zimmer 19 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Der Beschluss, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

In der Begründung zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4. Satz 1 Nr. 3 BauGB „Wolfsheide / Büsumer Straße“ wird erläutert, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Kultur- und andere Sachgüter besteht.

Zudem werden Aussagen zum Bodenschutz, zum Artenschutz (aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht betroffen) und dem durch den Straßenverkehr bedingten Immissionsschutz, bezogen auf das Schutzgut Mensch getroffen.

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen werden der Kompensationsbedarf im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und die Maßnahmen zum Ausgleich beschrieben.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Heepen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 27.10.14



Clausen
Oberbürgermeister